

BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen im dbb
Beethovenstr. 44, 86438 Kissing

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie Referat VIC2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Bundenvorsitzender Ronald Kraus

Beethovenstr. 44, 86438 Kissing

Telefon: (08233) 60994**E-Mail:** bte@bte.dbb.de**Telefon (d):** (089) 17901 201/200/0**Internet:** <http://www.bte.dbb.de>

Ihr Zeichen
BMW i VI C 2 –
62203/002#009

Ihre Nachricht
E-Mail 12.01.2021

Unser Zeichen

Datum
26.01.2021

Beteiligung gemäß § 47 GGO Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns beim BMWi für die Möglichkeit, sich zu der Änderung der Verordnung äußern zu können, auch wenn die Zeitspanne sehr knapp bemessen war. Unsere Kontaktdaten können genannt werden.

Wir möchten uns nachfolgend nur zur Veränderung der Eichfristen äußern

(Zu Artikel 1 Nr. 15 Anlage 8 Tabelle 1):

Am 25. Juli 2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens beschlossen und damit das Gesetz über das Mess- und Eichwesen von 1969 in Rente geschickt. Das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

*Bei der Änderung des Eichrechtes sind im Vorfeld sehr viele Themen ausführlich besprochen worden. Vieles ist geändert oder neu eingeführt worden. Weitgehend unverändert übernahm das BMWi aus dem alten Eichgesetz bzw. der Eichordnung die **Eichfristen für die Messgeräte**. Allerdings wurde in einer Anhörung im*

BMWi bereits damals explizit darauf hingewiesen, dass einige Jahre nach Inkrafttreten diese Eichfristen angeschaut werden müssen. Dies solle nach Vorlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und fachlichen Untersuchungen erfolgen, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz und der Rückgabequote der Eichbehörden.

Diese Untersuchungen vermissen wir komplett bei den vorgeschlagenen Änderungen der Eichfristen. Die Schutzinteressen der Verbraucher werden nicht hinreichend berücksichtigt. Eichfristen sollten nicht politisch begründet sein, sondern sich an der Einhaltung von Fehlergrenzen über den Verwendungszeitraum orientieren.

Selbstverständlich sparen Verbraucherinnen und Verbraucher bei einheitlichen Eichfristen von Kalt- und Warmwasserzähler (Nr. 15a), aber nur, wenn die Messgeräte korrekt den Wasserverbrauch anzeigen. Gerade Untersuchungen der Landeseichbehörden haben gezeigt, dass ein sehr großer Teil der Wasserzähler die Prüfung am Ende der Eichfrist nicht bestanden haben. Selbst das BMWi urteilte im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, dass diese sehr hohe Durchfallquote (33,25%) ein deutlicher Indikator wären, „dass eine Verlängerung der Eichfristen aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll sei“ (Drucksache 19/21900).

Ebenso halten wir eine unbefristete Eichfrist bei Abgasmessgeräten für nicht zielführend. Die Belastung für die Werkstätten durch eine „Doppelprüfung“ kann auch durch einen Wegfall der Kalibrierungen erfolgen, sofern die Messgeräte geeicht sind oder durch die Anerkennung der Rückführungsnachweise der Eichbehörden, wie vom BTE mehrfach thematisiert.

Deshalb lehnen wir als Gewerkschaft Mess- und Eichwesen die Änderungen der Eichfristen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Kraus
1.Vorsitzender